



## Schulordnung

### § 1

Der Schulbesuch ist Dienst. Wer durch Krankheit oder zwingende dienstliche Gründe dem Unterricht fernbleiben muss, hat dies der Geschäftsstelle des Kommunalen Studieninstituts (KSI) durch entsprechende Belege, die einen Sichtvermerk der Beschäftigungsbehörde der am KSI teilnehmenden Person enthalten müssen, nachzuweisen.

### § 2

Das Kommunale Studieninstitut ist, gemeinsam mit der Volkshochschule und der Musikschule, in einem städtischen Gebäude untergebracht. Dies erfordert, bedingt durch das hohe Publikumsaufkommen, eine besondere Rücksichtnahme. Daher herrscht **im gesamten Gebäude Rauchverbot**. Das Rauchen ist **nur** vor dem Eingang vom Gästeparkplatz aus und auf der Terrasse der Cafeteria erlaubt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

Den Teilnehmenden ist der Zutritt zu dem Gebäude nur durch die beiden Eingänge an der Vorder- bzw. Rückseite des Hauses gestattet, Notausgänge dürfen **nicht** benutzt werden.

### § 3

Parkmöglichkeiten stehen begrenzt neben dem Gebäude, in einem eingezäunten Bereich, zur Verfügung. Für Schwerbehinderte stehen entsprechende Parkplätze zur Verfügung.

### § 4

Das Kommunale Studieninstitut haftet nicht für Unfälle, Diebstähle und andere Schadensfälle, die während der Teilnahme am Unterricht vorkommen, soweit die bestehenden Versicherungen der Stadt keinen Deckungsschutz gewähren bzw. ein Verschulden der teilnehmenden Person vorliegt.

## § 5

Akustische Aufzeichnungen während des Unterrichts sind nur mit Erlaubnis der Lehrkraft zulässig.

## § 6

Die Benutzung von Mobiltelefonen während des Unterrichtes ist **untersagt**, mitgeführte Geräte sind auszuschalten.

Koblenz, Juli 2024